

17.1.2018

# Dr. Klausing und Klein

Rechtsanwälte

---

Dr. Klausing und Klein  
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

---

Stadt Alfeld  
- Kämmerei -  
Holzer Straße 33

31061 Alfeld

Dr. Jürgen Klausing  
Rechtsanwalt (verst.10/2011)  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

per E-Mail: [Runge.Marcel@Stadt-Alfeld.de](mailto:Runge.Marcel@Stadt-Alfeld.de)

PR.-NR.: 04/2018/4008 04/kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Betrifft: 20.22

Kostenprognose für die Erstellung einer Satzung bzw.  
Erweiterung der bestehenden Straßenreinigungssatzung  
(inklusive Gebührensatzung)

Hannover, den 23.01.2018

Sehr geehrter Herr Brinkmann,  
sehr geehrter Herr Runge,

in obiger Angelegenheit bestätige ich zunächst dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 02.01.2018 nebst Anlagen sowie die bereitwillige Übernahme des Mandats.

Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen teile ich Ihnen vorab mit, dass die Straßenreinigungssatzung der Überarbeitung bedarf. Nach ständiger Rechtsprechung des Nds. Obergerverwaltungsgericht ist auch im Straßenreinigungsgebührenrecht nicht vom wirtschaftlichen, sondern vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff auszugehen. Dem widerspricht die Regelung in § 2 Straßenreinigungssatzung.

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover  
Telefon: (0511) 62 84 31  
Telefax: (0511) 62 84 34  
[kanzlei@klausing-klein.de](mailto:kanzlei@klausing-klein.de)

Bankverbindungen  
Commerzbank AG  
Kto.Nr. 454667700 (BLZ 250 400 66)  
IBAN:DE07 2504 0066 0454 6677 00

Sparkasse Hannover  
Kto.Nr. 165 859 (BLZ 250 501 80)  
IBAN:DE17 2505 0180 0000 1658 59

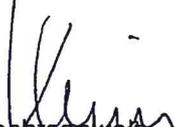
Wie ich Ihrer Schilderung in Ihrem Schreiben vom 02.01.2018 entnehme ist beabsichtigt, nunmehr abweichend von der Regelung in § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung eine zusätzliche Reinigungsklasse für den Innenstadtbereich einzuführen. Nach Ihrer Mitteilung soll in diesem Innenstadtbereich täglich eine Straßenreinigung durchgeführt werden. Bisher sieht § 2 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung eine wöchentliche Straßenreinigung vor.

Aus meiner Sicht wären daher sowohl die Straßenreinigungsgebührensatzung als auch die Verordnung über die Art und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) zu überarbeiten. Von der Bildung einer eigenen öffentlichen Einrichtung rate ich allerdings ab. Vielmehr dürfte es auch völlig ausreichend sein, wenn zwei Reinigungsklassen eingeführt werden, wobei in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht zu erörtern ist, ob dies auch für den Winterdienst notwendig ist.

Aufgrund des vorbeschriebenen Umfangs der notwendigen Überarbeitung/Änderung des Satzungswerkes betreffend die Straßenreinigung teile ich Ihnen mit, dass für die notwendigen Arbeiten hier ein Honorar in Höhe von 2.000,00 € (netto) zuzüglich Auslagen, Reisekosten und Mehrwertsteuer anfallen wird. Ihrer geschätzten Rückantwort bzw. Mandatierung sehe ich gerne entgegen.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt